



1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Der Anschluss eines Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz sowie die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Ratingen GmbH (fortan: SWR) hierfür zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz ist die Beschreibung des auf dem Grundstück zu versorgenden Anwesens mit Art und Anzahl der einzelnen Verbrauchsstellen, eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses sowie eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Anwesens beizufügen.

1.2 Der Netzanschluss- und der Liefervertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

1.4 Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (insbesondere Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

1.5 Teilt der Kunde der SWR den Beginn der Wasserentnahme nicht oder nicht unverzüglich mit oder ist aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund der zu Beginn der Wasserentnahme vorhandene Stand des Wassermengenzählers nicht feststellbar, so ist die SWR berechtigt, dem Versorgungsvertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand des Wassermengenzählers zugrunde zu legen; der Nachweis eines anderen Zählerstands zu Beginn seiner Wasserentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

2.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SWR dem Anschlussnehmer bzw. Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die SWR kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen, wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen, auszugleichen.

2.2 Die Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers bzw. Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWR weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SWR) verbunden sein.

3. Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBWasserV

3.1 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks des Anschlussnehmers dienen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.

3.2 Die Duldungspflicht der Anschlussnehmer und Kunden beinhaltet, dass Beauftragte der SWR das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten dürfen.

3.3 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

4. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWR beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

4.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach den vorhandenen Netzstrukturen.

4.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Front von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.

4.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses

- Verstärken des Hausanschlusses

- Austausch des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 4.1 bezahlt worden sind. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 und 4.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

4.5 Soweit in der Zahlungsaufforderung nicht anders angegeben, ist der Baukostenzuschuss zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

4.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu dem Abschnitt III/5 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH“ in der Fassung vom 15.04.1972.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

5.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

5.2 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars beizufügen.

5.3 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

5.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 4.5 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

5.5 Die SWR ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWR den Netzanschlussvertrag gekündigt hat.

5.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für diejenigen Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWR nach Ziffer 5.6 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

5.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt bzw. zu beeinträchtigen droht oder die der SWR den Zugang zu dem Hausanschluss unmöglich macht, wie insbesondere eine



Überpflanzung des Hausanschlusses mit Bäumen oder dessen Überbauung mit Bauwerken, ist unzulässig. Die SWR kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Überpflanzung oder sonstigen Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Entfernung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Zugangsbehinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen bzw. beseitigen lassen oder den Hausanschluss verlegen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

5.8 Jede den Zugang zu dem Hausanschluss nicht nur unerheblich erschwere Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei Arbeiten am Hausanschluss auf Verlangen der SWR auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Beseitigung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen oder beseitigen lassen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

5.9 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWR fordert.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

6.1 Die SWR kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperreinrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV, so dass der Hausanschluss i.S.v. 10 AVBWasserV damit im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank endet.

6.2 Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat jederzeit zugänglich zu sein; Ziffern 5.7 und 5.8 gelten entsprechend.

6.3 Die Instandhaltung und Instandsetzung des Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks obliegt dem Anschlussnehmer auf seine Kosten. Schäden und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

7. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

7.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWR die Errichtung sowie jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die SWR zu dulden.

7.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer bzw. Kunden unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, darf dabei nur von der SWR oder einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

7.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWR bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWR zurückzuführen.

7.4 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde die der SWR entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat auch die der SWR entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Anschlussnehmer bzw. Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

7.5 Die SWR stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

8.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWR unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

8.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBWasserV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBWasserV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, ist die SWR bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zur Verweigerung der Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechtigt.

8.3 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWR oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

8.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Kunden für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die hierfür entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

8.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

9. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBWasserV)

9.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind der SWR unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

9.2 Entstehen der SWR durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie nicht von der SWR veranlasst oder verursacht worden sind.

10. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

10.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Zählerwechsel, Ablesung, Einstellung der Belieferung) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10.2 Verweigert der Anschlussnehmer bzw. Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt, ist zu dem vereinbarten Termin nicht attendend oder erhält die SWR bzw. deren Beauftragter aus einem anderen vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu vertretenden Grund zu dem ordnungsgemäß angekündigten Termin keinen Zutritt, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

11.1 Die technischen Anforderungen der SWR an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWR festgelegt, die Bestandteil des Netzanschlussvertrags sind.

11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die SWR abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWR ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

12. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

12.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtung ist unzulässig; Ziffern 5.7 und 5.8 gelten entsprechend.

12.2 Die SWR stellt für jeden Hausanschluss nur eine Messeinrichtung zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die SWR ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden; die hierzu ggf. erforderliche technische Gebäudeausstattung ist in Absprache mit der SWR vom Kunden unentgeltlich bereitzustellen.

12.3 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Messstellenbetreibers; sie wird von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf



keinerlei Einwirkung auf die Messeinrichtung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 entsprechend.

12.4 Hat der Kunde den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung der SWR nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des der SWR hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

12.5 Werden auf Verlangen des Kunden bzw. Anschlussnehmers Messeinrichtungen verlegt, ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Zu den Kosten für die Prüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

14.1 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im rollierenden Verfahren. Auf Verlangen der SWR ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen und der SWR den Ablesestand innerhalb der von der SWR gesetzten Frist mitzuteilen; ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

14.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWR vorbehalten.

14.3 Die SWR kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, wenn die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung von der SWR oder deren Beauftragten nicht betreten werden können, diese einen Verbrauch nicht anzeigen oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vorgenommen wurde.

14.4 Die SWR kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn die SWR hieran ein berechtigtes Interesse hat.

15. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die SWR für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

16. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

16.1 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, werden die durch die Wasserlieferung entstandenen Kosten während des Vertragsverhältnisses in Zeitabschnitten von 12 Monaten abgerechnet; eine Änderung des Abrechnungszeitraums bleibt der SWR vorbehalten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWR eine Schlussrechnung.

16.2 Die SWR stellt dem Kunden das Entgelt für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für die Versorgung mit Wasser unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung. Die SWR ist berechtigt, vom Kunden zu viel gezahlte Beträge mit der nächsten, auf die Jahresabrechnung folgenden, Abschlagsforderung zu verrechnen; bei vom Kunden zu wenig gezahlten Beträgen gilt Ziffer 18.1.

16.3 Auf Wunsch des Kunden erstellt die SWR eine Abrechnung außerhalb des Abrechnungszeitraums (Zwischenabrechnung), sofern der Kunde der SWR die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitteilt, sowie einen Nachdruck einer Abrechnung; die hierfür jeweils entstehenden Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; der Kunde hat im Falle der pauschalen Abrechnung das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

17. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV

17.1 Der Kunde zahlt für die Wasserbelieferung monatlich gleichbleibende, von der SWR festzulegende Abschlagszahlungen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Mengenpreise für die Wasserbelieferung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Verbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWR dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWR bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SWR berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

18. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWR.

18.2 Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die SWR kostenfrei zu entrichten. Zahlungen können im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die SWR geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

18.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung stellen; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

19. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Eine Kündigung soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten: Datum des Auszugs; neue Rechnungsanschrift; Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers; Zählernummer/Zählpunktbezeichnung; Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

20. Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung gemäß § 33 AVBWasserV

20.1 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

20.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Belieferung im Termin nicht angefallen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

21. Streitbeilegungsverfahren

21.1 Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnis kann der Anschlussnehmer bzw. Kunde sich an den Verbraucherservice der SWR per Post (Stadtwerte Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail (energietreff@stadtwerte-ratingen.de) wenden.

21.2 Für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern hat zudem die Europäische Union eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

21.3 Im Übrigen ist die SWR weder verpflichtet noch bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschluss- bzw. Liefervertrag oder über deren Bestehen mit Anschlussnehmern und Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

22. Datenschutz / Datenübermittlung an die SCHUFA

22.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die Datenschutzinformation, die diesen AGB anliegt, verwiesen.

22.2 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der



Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Störungen

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekannt werdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Wasserbelieferung unverzüglich der SWR mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer bzw. Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der SWR unter der Rufnummer **02102 / 485-250** zur Verfügung.

24. Haftung

24.1 In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

24.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWR oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die SWR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

24.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

24.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

24.5 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

25. Höhere Gewalt

25.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbe freiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

25.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

26. Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen der SWR und die Preise können durch die SWR mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

27. Widerrufsbelehrung

27.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der SWR abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn

Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die SWR (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der SWR (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die SWR dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

27.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWR dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den SWR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der SWR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWR dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der SWR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die SWR von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser entspricht.

28. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV vom 01.01.2019.